

**Verordnung der Stadt Passau
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles
"Dobel an der Vogelweiderstraße und am Doblweg"
vom 13.11.1987**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 erlässt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 15.10.1987 Nr. 820-8632-58 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- I. Die in der Stadt Passau auf dem Flurstück Fl.Nr. 436/5 und auf Teilflächen der Flurstücke Fl.Nrn. 436, 439, 441/2, 424, 424/48, 433/2, 434 der Gmkg. Haidenhof gelegenen zwei Dobel an der Vogelweiderstraße und am Doblweg werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- II. Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,
 1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
 2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
 3. die Sicherung der steilen, tief eingeschnittenen Dobel bzw. Dobelehänge als charakteristisches Landschaftselement sowie als Grüngliederung in Siedlungsbereichen und somit die Belebung des Landschaftsbildes im Stadtgebiet,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Laubwaldbestandes aus Buchen, Eichen und Hainbuchen mit einzelnen Espen, Birken und Vogelkirschen,
 5. die Erhaltung der kleinen Fließgewässer am Dobelgrund mit begleitendem Weidengebüsch, Hochstaudenfluren und feuchten Wiesen,
 6. der Schutz der brachliegenden Wiesenfläche und
 7. die Sicherung des Vogel- und Amphibienbestandes.

§ 2 **Schutzgebietsgrenzen**

- I. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 **Verbote, Gebote**

- I. In dem Landschaftsbestandteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen
- II. Es ist insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayer. Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
 2. Wege und Leitungen neu anzulegen,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder eine Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen sowie Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) vorzunehmen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
 4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen einschl. des Wasserstandes und der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie neue Wasserflächen anzulegen,
 5. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
 6. Feuer abzubrennen,
 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen,
 8. sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu beschädigen,
 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 11. die bestehenden naturnahen Eichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder umzuwandeln.

- III. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausnahmen

- I. Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:
1. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung zur Erhaltung des naturnahen Laubwaldbestandes aus Buchen, Eichen und Hainbuchen hat in Form von Einzelstammentnahme bzw. plenterweiser Bewirtschaftung zu erfolgen,
 2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft nach folgenden Maßgaben:
 - eine extensive Beweidung mit Schafen der unbewaldeten Einhänge im südlichen Bereich des Dobels am Doblweg ist zulässig,
 - die einmalige Mahd ab 1. September eines jeden Jahres der unbewaldeten Freiflächen im Schutzgebiet unter Abfahren des Mähgutes ist zulässig,
 - im Schutzgebiet darf keine Düngung und Behandlung mit Pflanzenbehandlungsmitteln erfolgen.
 3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.
 4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes. Auf die Pflicht zur Hege wird besonders hingewiesen.
 5. Notwendige Entladungsmaßnahmen des Weihers im Dobel am Doblweg, soweit sie im Monat September durchgeführt werden und dabei Teilflächen zur Regenerierung der Fauna und Flora unberührt bleiben und eine schadlose Verbringung des Aushubs an einen Ort außerhalb des Landschaftsbestandteiles oder anderer Flächen schutzwürdiger Biotope gewährleistet ist.

§ 5 Befreiungen

- I. Von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay NatSchG vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- II. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- I. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 dieser Verordnung vornimmt.
- II. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nach § 5 nicht beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1987 in Kraft.

Passau, 13. November 1987

Hans Hösl
Oberbürgermeister